



15/SN-295/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

ZI 3979-01/92

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
ZI. <i>128</i>	-GE/19- <i>12</i>
Datum: 13. OCT. 1992	
18. Nov. 1992	
Vorlegt	<i>Ben</i>

Stalisch-Harant

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (Waffengesetznovelle 1992); Begutachtungsverfahren Stellungnahme des RH

Schr. d. BMI vom 20. Oktober 1992, ZI 76 003/19-IV/11/92/L

Der RH beehrt sich, seine Stellungnahme an das Bundesministerium für Inneres zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (Waffengesetznovelle 1992) in der Beilage in 25facher Ausfertigung vorzulegen.

Anlage

11. November 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wock



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3979-01/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986
geändert wird (Waffengesetznovelle 1992); Begutachtungsverfahren
Stellungnahme des RH

Schr. d. BMI vom 20. Oktober 1992, ZI 76 003/19-IV/11/92/L

Der RH bestätigt den Erhalt des Textentwurfes der Waffengesetznovelle 1992 und nimmt
dazu wie folgt Stellung:

Zur Kostenfrage wird im Vorblatt ausgeführt, daß mit einer nennenswerten Kostenbelas-
tung nicht zu rechnen ist. Dieser Auffassung vermag der RH im großen und ganzen zu fol-
gen; die im § 25 Abs 3 festgelegte Meldepflicht wird bei den Abhandlungsgerichten in Ein-
zelfällen jedenfalls einen vermehrten Verwaltungsaufwand im Zuge von Verlassenschafts-
abhandlungen nach sich ziehen.

In materieller Hinsicht regt der RH an, in die vorgesehene Novellierung auch den § 27 Abs 1
des Waffengesetzes miteinzubeziehen:

Nach geltendem Recht ist der Inhaber eines Waffenpasses bzw einer Waffenbesitzkarte be-
rechtigt, Faustfeuerwaffen und Munition über die Zollgrenze einzuführen und zollamtlich
im freien Verkehr, Eingangsvormerkverkehr oder Anweisungsverfahren abfertigen zu las-
sen. Eine Regelung über eine Meldung der Einfuhr an die zuständige Behörde ist für diese
Fälle jedoch nicht vorgesehen. Es ist daher dem erwähnten Personenkreis möglich, auch
wiederholt Faustfeuerwaffen einzuführen, ohne daß die Behörde davon Kenntnis erlangt.

RECHNUNGSHOF, ZI 3979-01/92

- 2 -

Um diese Lücke im Nachweis von Faustfeuerwaffenbeständen zu schließen, regt der RH an, im § 27 Abs 1 des genannten Gesetzes die Inhaber von Waffenpässen oder Waffenbesitzkarten zu verpflichten, diese Einfuhren bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Im übrigen werden aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Einwendungen erhoben.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates, das BMF sowie der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform unter einem in Kenntnis gesetzt.

11. November 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wink